



ANDREAS MAYER

Liebe Leserinnen und Leser,

ab dem 1. Januar 2017 sollten nur noch elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Damit läuft eine Übergangsregelung aus, wodurch Unternehmen in bargeldintensiven Branchen möglicherweise größere Investitionen vornehmen müssen.

Seit einigen Jahren schon sind Unternehmer, die digitale Kassen einsetzen, angehalten, jeden Einzelumsatz durch die Kasse aufzeichnen zu lassen, zu speichern und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die so erzeugten digitalen Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden.

Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht erfüllen, wenn sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die

## Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist ein eigener Hausstand. Diese Voraussetzung kann auch bei einem ledigen Arbeitnehmer vorliegen, der im Haus seiner Eltern lebt. Erforderlich ist dabei aber, dass er mitbestimmender Teil des Haushalts ist und seine Freizeit überwiegend dort verbringt.



Im Fall, den das Finanzgericht Nürnberg entschieden hatte, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich der Kläger ausreichend im Haus seiner Eltern aufhalten und die Haushaltsführung mitbestimmt habe. Andererseits hat der Kläger glaubhaft gemacht, seinen Lebensmittelpunkt im Haus seiner Eltern beibehalten zu haben. Der Fall ist noch nicht abschließend entschieden.

**i TIPP:** In solchen Grenzfällen, in denen schwer feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen, empfiehlt es sich, möglichst vollständig Belege über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des elterlichen Haushalts und die durchgeführten Heimfahrten aufzubewahren.

## Abgasskandal: Autohaus zu Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt

In einem vom Landgericht Braunschweig entschiedenen Fall ging es um die Rückabwicklung eines im April 2015 geschlossenen Kaufvertrags über einen fabrikneuen Pkw Skoda Fabia, dessen Dieselmotor über eine Software zur Beeinflussung des Abgasverhaltens hinsichtlich der Stickoxidwerte auf dem Prüfstand verfügte.

Nach Bekanntwerden des Abgasskandals forderte der Käufer im Oktober 2015 das Autohaus zur Mängelbeseitigung auf und setzte hierfür eine Frist von drei Wochen, die fruchtlos verstrich. Mit der Begründung, dass die Abschaltsoftware einen Sachmangel darstelle, trat der Käufer daraufhin vom Kaufvertrag zurück.

Das Autohaus vertrat die Auffassung, dass der Pkw weiterhin fahrtauglich und deshalb nicht mangelhaft sei. Selbst wenn ein Mangel vorliege, sei die zugrunde liegende Pflichtverletzung unerheblich, weil der Mangel mit geringem Kostenaufwand beseitigt werden könne.

Das Gericht verurteilte das Autohaus zur Rückzahlung des Kaufpreises – nach Abzug der Nutzungsentschädigung – Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs. Nach Ansicht des Gerichts stellt die in dem Pkw installierte Software einen Sachmangel dar, zu dessen Beseitigung eine angemessene lange Frist gesetzt worden war. Dieser Mangel ist auch schon deshalb nicht unerheblich, weil selbst nach Ablauf eines Jahres noch nicht klar ist, ob und wie der Mangel behoben werden kann.



einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden. Wichtig für alle Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten („Manipulationssicherheit“). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Eine Möglichkeit dafür ist das INSIKA-Verfahren (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme), durch das alle Daten signiert werden. Damit können nachträgliche Veränderungen erkannt werden. Der Schlüssel wird durch eine Chipkarte erzeugt.

Eine Registrierkassenpflicht soll es aber nach wie vor nicht geben. Unternehmer, die keine

manipulationssichere Registrierkasse verwenden wollen, können daher wie bisher eine offene Ladenkasse führen. Sie setzt voraus, dass die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand ermittelt werden, sofern nicht sämtliche Einzeleinnahmen aufgezeichnet werden. Ein täglich zu führendes Zählprotokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch sind dafür erforderlich.

**i HINWEIS:** Elektronische Kassen nimmt der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen weiterhin in den Fokus. Die verschärften Neuerungen sind jedoch ab 1. Januar 2017 noch nicht zu berücksichtigen.



## Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Vorauszahlungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Vorausmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Vorausmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmel-

dungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.



Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## Lohn trotz Beschäftigungsverbot vor dem ersten Arbeitstag

Einer Arbeitnehmerin, die im November ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 1. Januar vereinbart hatte, wurde im Dezember aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Sie klagte auf Lohnzahlung unter Berufung auf das Mutterschutzgesetz. Zu Recht, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg befand. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt setzt keine vorherige Arbeitsleistung voraus, sondern lediglich



ein Arbeitsverhältnis und die wegen des Beschäftigungsverbots nicht erbrachte Arbeitsleistung. Da das Arbeitsentgelt dem Arbeitgeber in voller Höhe erstattet wird, entsteht dadurch für diesen keine unangemessene Belastung.

## Besteuerung einer Aktienübertragung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin off“

Ein in Deutschland Steuerpflichtiger erwarb Aktien einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft (A) zum Kurswert von 59,75 € je Aktie. Zwei Jahre später löste A eine Beteiligung an der B aus ihrem Unternehmen heraus. Mit der Ausgliederung („Spin off“) erhielt jeder Anteilseigner der A für jede eigene Aktie unentgeltlich eine B-Aktie. Durch die Transaktion sank der Kurswert der A-Aktie zum Stichtag von 47,22 € auf 14,39 €. Die B-Aktie ist mit einem Wert von 31,30 € in das Depot des Steuerpflichtigen eingebucht worden. Dadurch, dass die B-Aktien unentgeltlich auf den Steuerpflichtigen übertragen wurden, sah das Finanzamt in der Differenz zwischen der Unentgeltlichkeit und dem eingebuchten Kurswert einen steuerpflichtigen Kapitalertrag i. H. v. 31,30 € je Aktie.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der Zuteilung der B-Aktien um Kapitaleinkünfte. Zu Einkünften

aus Kapitalvermögen führen alle Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die dem Gesellschafter von der Gesellschaft oder einem Dritten zufließen, soweit es sich nicht um eine Einlagenrückgewähr handelt. Es ist unerheblich, ob die Bezüge zu Lasten des Gewinns oder der Vermögenssubstanz der Gesellschaft geleistet werden.

Allerdings bedarf es noch der Klärung durch das Finanzgericht, ob unter Heranziehung des US-amerikanischen Rechts eine Einlagenrückgewähr vorliegt. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Leistungen der Kapitalgesellschaft das Nennkapital und den im Vorjahr festgestellten ausschüttbaren Gewinn über-



steigen. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass eine Beschränkung der Regelungen über die Einlagenrückgewähr auf das Inland und die EU-Mitgliedstaaten gegen die auch für Drittstaaten geltende Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen würde.

## Was Recht und neu ist 2017

Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

**Arbeitnehmerüberlassung:** Gesondert informieren wir Sie über die ab April 2017 geltenden neuen Regelungen für die Arbeitnehmerüberlassung.

**Beitragsbemessungsgrenze:** für die Rentenversicherung steigt zum 01.01.2017 auf € 6.350 (West) und € 5.700 (Ost).

**Feiertag:** im Luther-Jubiläums-Jahr 2017 ist der 31.10. bundesweit ein Feiertag.

**Flexi-Rente:** Durch die sog. Flexi-Rente können Arbeitnehmer flexibler aus dem Beruf aussteigen: die neue Teilrente kann mit Teilzeitarbeit kombiniert werden. Personen, die mit 63 Jahren in Teilrente gehen, dürfen mehr zur Rente hinzuverdienen: Ab Juli jährlich ein Betrag von € 6.300. Darüber liegender Verdienst wird zu 40 % auf die Rente angerechnet.

**Garantiezins:** sinkt ab Januar 2017 von 1,25 auf **0,9 %** bei Neuabschluss von klassischen Lebensversicherungen.

**Grundfreibetrag:** steigt ab 1. Januar 2017 um € 168 auf **€ 8.820**. Bis zu dieser jährlichen Einkommenshöhe müssen Ledige

keine Steuern zahlen. Das Doppelte, also **€ 17.640**, steht Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern zu.

**Mindestlohn:** steigt zum 01.01.2017 um 0,34 Euro auf **€ 8,84** brutto pro Stunde.

**Hartz IV:** Der Regelsatz für Alleinstehende steigt von bisherigen € 404 auf **€ 409** pro Monat. Die Grundsicherung für Kinder (6-13 Jahre) erhöht sich um € 21 auf **€ 291**, während der Regelsatz für Kinder bis zu 6 Jahren auch 2017 **€ 237** beträgt. Jugendliche bis 18 Jahre erhalten ab 01.01.2017 **€ 311**.

**Pflege:** 2017 gibt es anstelle von drei Pflegestufen fünf Pflegegrade sowie ein neues Begutachtungsverfahren zu deren Einstufung.

**Rürup-Rente:** Ein Teil der Beträge kann wieder 2017 als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Der steuerliche Höchstbetrag zur Rürup-Rente steigt von € 22.767 auf € 23.362. Der prozentual vom Finanzamt berücksichtigte Betrag steigt auf **84 %**.

**Rentner:** Neurentner versteuern ihre Rente

2017 zu **74 %**, anstatt, wie bislang zu 72 %.  
**Strom:** Die Ökostrom-Umlage (EEG) wird von 6,35 Cent auf **6,88 Cent** pro Kilowattstunde angehoben und vom Verbraucher über die Stromrechnung gezahlt.

**Steuererklärung:** Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung wird bis zum **31.07.** eines Jahres verlängert. Belege müssen nur noch bei Anforderung eingereicht werden. Wer die Steuererklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, muss künftig 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch € 25 pro Monat, zahlen.

**Verkehrsregeln:** Neuregelung für Rettungsgassen: bei Schrittgeschwindigkeit oder Stillstand muss eine Rettungsgasse zwischen der äußersten linken Spur und der rechts daneben befindlichen Spur gebildet werden. Radfahrer müssen sich ab 2017, wie Autofahrer, nach dem Lichtzeichen der Ampel richten.

**Vorsorgeaufwendungen:** Steuerzahler können mehr Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben absetzen: Der absetzbare Betrag steigt von 82 % auf **84 %**.

**H/W/S/** Dr. Pipping  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
**lex** 

## Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur solange Kinderfreibetrag gewährt wird

Wird ein Grundstück des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung verkauft, liegt ein sog. privates Veräußerungsgeschäft vor, das zu steuerpflichtigen Einkünften führen kann. Dies gilt nicht, wenn ein bebautes Grundstück im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung des Gebäudes und der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohn-

zwecken genutzt wurde. Eine solche Selbstnutzung wird auch dann angenommen, wenn die Wohnung einem Kind überlassen wird, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Sobald kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg keine Selbstnutzung mehr vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**HINWEIS:** Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist in Fällen der Bebauung der Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens maßgebend.

**BEISPIEL:**

Anschaffung Grund und Boden	15.10.2006
Fertigstellung Gebäude	18.12.2009
Verkauf bebautes Grundstück	17.12.2016

**LÖSUNG:** Es liegt kein privates Veräußerungsgeschäft vor, weil der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist.

## Termine Januar und Februar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit Januar	Fälligkeit Februar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.01.2017	10.02.2017
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.01.2017	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung <sup>1</sup>	13.01.2017	13.02.2017
Scheck <sup>2</sup>	06.01.2017	07.02.2017
Gewerbesteuer		15.02.2017
Grundsteuer		15.02.2017
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung <sup>1</sup>		13.02.2017
Scheck <sup>2</sup>		07.02.2017
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.01.2017	24.02.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalender-

vierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2017 für Januar und am 22.02.2017 für Februar) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Impressum

**HERAUSGEBER** H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de

**V.I.S.D.P. FÜR tax-i** Alexander Käser **V.I.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH** Dr. Hanns-Georg Pipping **TEXT-**

**QUELLEN** DATEV Kanzleinachrichten 01/2017, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH **GRAFIK UND SATZ** winter•guhl werbeagentur **BILDER** fotolia

**UNSER SERVICE IM INTERNET** Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter [www.hws-partner.de](http://www.hws-partner.de)

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

